

Vertrag über eine digitale Vermögensverwaltung

zwischen

_____	_____	_____
Titel	Vorname	Nachname
_____		_____
Straße		Postleitzahl
_____		_____
Hausnummer		Land
_____	_____	
Ort		

nachstehend „**Kunde**“ genannt

und

Vermögensverwalter		
_____		_____
Straße		Hausnummer
_____		_____
Postleitzahl	Ort	Land

nachstehend „**Vermögensverwalter**“ genannt

betreffend

_____	_____
Stamnummer (Kunde)	Anlagestrategie

nachstehend „**Strategieportfolio**“ genannt

verwahrt bei der

V-BANK AG
Arnulfstraße 58
80335 München
Deutschland

BIC: VBANDEMMXXX

nachstehend „Depotbank“ genannt.

Vorbemerkung

Der Vermögensverwalter ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und § 2 Abs. 8 Nr. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Er besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), unter anderem die Vermögensverwaltung im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für seine Kunden zu erbringen.

1 Gegenstand der digitalen Vermögensverwaltung

Der Kunde beauftragt den Vermögensverwalter mit der Verwaltung des ausgewählten Strategieportfolios und den auf dem oben genannten Depot und Konto (nachfolgend „Depot“ bzw. „Konto“) verbuchten Vermögenswerten.

2 Umfang der Vermögensverwaltung

2.1 Der Vermögensverwalter ist beauftragt, die Vermögenswerte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gemäß der in der Produktbeschreibung vereinbarten Anlagerichtlinien (Anlage Produktbeschreibung), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden zu verwalten. Er ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente innerhalb der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten und Kapitalmaßnahmen wahrzunehmen beziehungsweise sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

2.2 Der Vermögensverwalter darf Aufträge für den Kunden gesammelt oder gebündelt an die Bank geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders im Einzelfall für den Kunden nachteilig sein kann. Allerdings ermöglichen Sammelaufträge auch eine kostengünstigere Erbringung der Vermögensverwaltungsdienstleistung und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden.

2.3 Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen.

2.4 Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, den Kunden gegenüber der Bank und gegenüber Dritten zu vertreten. Der Kunde wird die entsprechende Dispositionsvollmacht erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung des Kunden und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung des Kunden Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerten auf andere als nach diesem Vertrag zugelassene Kundenkonten beziehungsweise Kundendepots zu erteilen, die nicht der Vermögensverwaltung unterliegen.

2.5 Der Vermögensverwalter erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

2.6 Für die Ausführung von Aufträgen gelten die „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“. Der Auftraggeber stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu. Der Kunde stimmt zu, dass alle Aufträge über die Bank ausgeführt werden.

3 Berichterstattung und Verlustbenachrichtigung

3.1 Die Bank übermittelt dem Kunden im Auftrag des Vermögensverwalters jeweils monatlich, Stichtag zum Ende des jeweiligen Monats, eine Aufstellung der erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

3.2 Die Parteien vereinbaren in der Anlage Produktbeschreibung eine Vergleichsgröße für den Bericht über die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens. Diese Vergleichsgröße dient lediglich Zwecken der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des verwalteten Vermögens.

3.3 Die Aufstellung nach Ziff. 3.1 enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen beziehungsweise Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der Vergleichsgröße (siehe Ziff. 3.2) sowie den Gesamtbetrag, der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte des Vermögensverwalters. Auf Anfrage wird der Vermögensverwalter eine detaillierte Aufschlüsselung der Gebühren und Entgelte übermitteln.

3.4 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Vermögensverwalter verpflichtet darüber zu informieren, wenn sich der Gesamtwert des verwalteten Vermögens im Vergleich zu dem im letzten Bericht mitgeteilten Volumen des verwalteten Vermögens um 10 Prozent (aktuelle gesetzliche Verlustschwelle) verringert sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10-Prozent-Schritten. Verluste sind realisierte Verluste und Buchverluste. Die Parteien vereinbaren, dass der Schwellenwert erst dann als überschritten anzusehen ist, wenn sämtliche zur Bewertung des Gesamtportfolios benötigten Preis- beziehungsweise Kursinformationen dem Vermögensverwalter durch die Bank zur Verfügung gestellt wurden und damit eine Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens sowie die anschließende Feststellung des Überschreitens der Verlustschwelle möglich ist. Zeitpunkt der Bewertung ist der Morgen eines jeden Geschäftstages und als Grundlage wird der dann aktuelle Portfoliowert vereinbart.

3.5 Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die Verlustschwelle übersteigen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der letzte dem Kunden zugegangene Bericht (periodischer Bericht oder Sonderbericht).

3.6 Für den Fall wiederholter Verlustschwellenmeldungen innerhalb eines Berichtszeitraums hat die Bank ein Wahlrecht, ob Sie bei der Berechnung auf das im letzten Bericht oder in der letzten Verlustschwellenmitteilung ausgewiesene Volumen des verwalteten Vermögens abstellt.

4 Vergütung

Die Kosten und Gebühren des ausgewählten Strategieportfolios (Anlage Produktbeschreibung) beinhalten bereits die Vergütung des Vermögensverwalters. Diese wird der Vermögensverwalter unmittelbar nach Fälligkeit auf der Grundlage des ihm vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Kunden einziehen. Zur Erfüllung seines Vergütungsanspruchs kann der Vermögensverwalter die dem Kunden für das Konto durch die Bank eingeräumte unentgeltliche und zinsfreie Kreditlinie für dessen Rechnung in Anspruch nehmen.

5 Zuwendungen

5.1 Es besteht die Möglichkeit, dass der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (insgesamt „Zuwendungen“) von Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern und sonstigen Dritten erlangt. Der Vermögensverwalter wird in diesem Fall die folgenden Grundsätze anwenden:

- a) Der Vermögensverwalter wird monetäre Zuwendungen nicht annehmen oder dem Konto des Kunden gutschreiben.
- b) Der Vermögensverwalter wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen, sofern sie geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird sich in der Regel um Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Marketingmaterial im Zusammenhang mit Neuemissionen, Teilnahme an Fach- und Schulungsveranstaltungen, Bewirtschaftungsleistungen im Bagatellbereich sowie sonstige qualitätsverbessernde, geringfügige nicht-monetäre Vorteile handeln.

5.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter die (in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen) nicht-monetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Kunde und der Vermögensverwalter die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen den Vermögensverwalter auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

6 Vertragsbeendigung

6.1 Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in unterschriebener Textform zu kündigen. Die Kündigung kann per Brief übermittelt werden. Mit der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages endet automatisch und zeitgleich auch der Konto-/Depotvertrag mit der Bank, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung durch den Kunden oder der Bank bedarf. Die Kündigung des Vertrages hat den Verkauf aller Wertpapierpositionen durch den Vermögensverwalter und die Gutschrift auf dem Konto des Kunden zur Folge.

6.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats in schriftlicher Textform zu kündigen. Mit Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages endet ungeachtet der vorgenannten sechswöchigen Frist automatisch und zeitgleich auch der Konto-/Depotvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch den Kunden oder der Bank bedarf. Die Kündigung des Vertrages hat den Verkauf aller Wertpapierpositionen und die Gutschrift auf dem Konto des Kunden zur Folge.

7 Pflichten des Kunden

Der Kunde wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde gegenüber der Bank und dem Vermögensverwalter, seine Daten (z. B. Adresse, E-Mail usw.) aktuell zu halten.

8 Nutzung elektronischer Medien / Kommunikation mit dem Kunden

8.1 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Kunden Informationen mithilfe derjenigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, welche ihm vom Kunden bei Vertragsschluss benannt worden sind.

8.2 Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm der Kunde übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Kunde wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Kunde übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

8.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Informationen des Vermögensverwalters auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können, soweit es gesetzlich zulässig ist. Diese Informationen können per E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse („E-Mail“) oder durch Einstellung über den Onlinezugang des Kunden übermittelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Prospekten, Anlagebedingungen oder sonstigen Informationen an den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung ausdrücklich zu.

8.4 Die gesetzlichen Berichtspflichten in Bezug auf das für den Kunden geführte Konto und Depot erfüllt die Bank, indem sie die notwendigen Berichte ausschließlich dem Vermögensverwalter innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Verfügung stellt. Der Vermögensverwalter ist insoweit von dem Kunden zum Empfang dieser Berichte bevollmächtigt.

8.5 Der Kunde verpflichtet sich, die über den Onlinezugang zugestellten Dokumente regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen. Die über den Onlinezugang zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit Einstellung als zugegangen.

8.6 Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, bereitzustellende Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

9 Haftung

Der Vermögensverwalter wird die Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen, er übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

9.1 Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist auf folgende Fälle (a – c) beschränkt:

- a) Die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Wesentliche Pflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In der Vermögensverwaltung sind dies beispielsweise die Pflicht zur Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Pflicht zur sachgerechten Auswahl der Anlagen.
- b) Die Verletzung sonstiger, also nicht-wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
- c) Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.2 Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn die Pflichtverletzung leicht fahrlässig erfolgt und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet.

9.3 Unberührt bleiben etwaige Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW).

10 Ableben des Kunden

Der Vermögensverwaltungsvertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Der oder die Erben haben dem Vermögensverwalter gegenüber ihre Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung(en) von Todes wegen nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Ist ein Testamentsvollstrecker berufen, so wird der Vermögensverwalter die Korrespondenz mit diesem führen. Der Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren.

11 Datenschutz

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird der Vermögensverwalter die Verpflichtungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages erforderlich. Zu weiteren Details der Datenverarbeitung sowie zu den diesbezüglichen Rechten des Kunden wird auf die Datenschutzhinweise nach Art. 12 ff. EU-DSGVO und die ausführliche Datenschutzerklärung verwiesen.

12 Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

12.1 Die Anlage Produktbeschreibung, ist Bestandteil dieses Vertrages.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform; unberührt bleibt die Möglichkeit, von der Textformklausel durch Einzelabrede abzuweichen.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

12.4 Vor der Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Vermögensverwaltern im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgeschäften in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

12.5 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestimmt sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach der Zivilprozessordnung.

12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.7 Maßgebliche Sprache für die Abwicklung dieses Vertrages ist Deutsch.

Unterschrift	
_____	_____
Ort	Datum

Unterschrift Kunde	